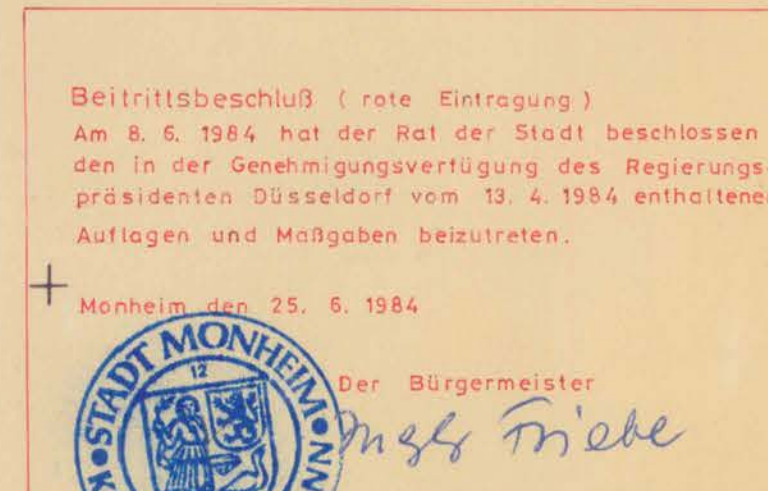


- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nebenbei nach § 14 (1) BauNVO und alle übrigen Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwidr oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen, mit Ausnahme von Stellplätzen, Garagen, Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter und Terrassen einschl. deren Unterkellerung.



Vereinfachte Änderung.

Blaue Eintragung gemäß § 13 BauGB
durch Ratbeschluss vom 15. 3. 1988

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
vom 15. 4. 1988

Monheim, den 17. 5. 1988

 *Karlheinz Friede*
Bürgermeister

[illegible]